

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

Nr. 2/1970

2. JANUARHEFT

Dr. KURT WÜNSCHE, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz

Zur Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen

Die Wahl der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte ist für uns schon ein nahezu selbstverständliches Merkmal unserer sozialistischen Demokratie. Dennoch ist es — besonders angesichts der bevorstehenden Neuwahlen, die sich unmittelbar mit der Vorbereitung des 100. Geburtstages W. I. Lenins verbinden — nützlich und notwendig, sich aufs Neue die wesentliche Bedeutung der von Lenin begründeten Wählbarkeit und Rechenschaftspflicht aller in der sozialistischen Gesellschaft richterlich tätigen Bürger zu vergegenwärtigen. Mit der konsequenten Verwirklichung dieses Prinzips in unserer Republik haben wir zugleich die Behauptung gegnerischer Ideologien und ihrer Nachbeter ad absurdum geführt, daß die Wahl und die daraus folgende Rechenschaftspflicht und Abberufbarkeit der Richter die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in Frage stellen.

Wir haben nie einen Hehl daraus gemacht, daß die Unabhängigkeit der Rechtsprechung im Sinne der bürgerlichen Theorie der „Gewaltenteilung“ dem Sozialismus und dem in ihm erstmalig verwirklichten Prinzip der umfassenden Volkssouveränität wesensfremd ist und daß die sozialistische Rechtsprechung Ausdruck und Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht ist. Wir haben aber stets ebenso klar betont und in unserer Verfassung (Art. 96 Abs. 1) festgelegt, daß die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte *in ihrer Rechtsprechung unabhängig* sind und insoweit auch nur von den übergeordneten Gerichten angeleitet werden können.

Voraussetzung und Garantie solcher Unabhängigkeit ist die gleichfalls durch die Verfassung (Art. 96 und 95) bestimmte Bindung der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte an den Willen und den Auftrag des Volkes in Gestalt der Verfassung, Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der DDR sowie des persönlichen Vertrauensvotums der Bürger bzw. der Volksvertretungen. Dieses Vertrauensvotum muß ständig — nicht zuletzt durch den Nachweis echter Unabhängigkeit in der Rechtsprechung — gerechtfertigt und daher auch in periodischen Wahlen erneuert werden. In diesen Zusammenhang ist auch die Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern bzw. Volksvertretungen einzuordnen; sie umfaßt — über die

Einzelentscheidungen hinausgehend — die Grundrichtung und den Inhalt der richterlichen Tätigkeit insgesamt oder auf bestimmten Gebieten sowie ihre gesellschaftliche Wirksamkeit und ermöglicht zugleich Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe.

Von diesen unverrückbaren Wahrheiten und Prinzipien sollten wir uns bei der Lösung aller Aufgaben in Vorbereitung der Wahlen der Richter und Schöffen der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte leiten lassen.

Neufassung der wahlgesetzlichen Bestimmungen

Das von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Dezember 1969 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte (GVG) sowie der Beschluß des Staatsrates über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1970 vom 18. Dezember 1969 sichern, daß diese Wahlen in engster Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der am 22. März 1970 stattfindenden Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen erfolgen. Auf der Grundlage dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen findet die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden in der konstituierenden Sitzung der jeweils örtlich zuständigen Volksvertretung nach deren Neuwahl am 22. März 1970 statt. Die Schöffen werden in Versammlungen der Werktätigen gewählt, die in Vorbereitung der Wahlen der örtlichen Volksvertretungen stattfinden und in denen sich auch die Kandidaten für die Richterwahl vorstellen. Das bedeutet, daß nicht — wie in der Vergangenheit — nach der Neuwahl der genannten örtlichen Volksvertretungen in einer weiteren Wahlbewegung innerhalb von drei Monaten die Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen gewählt werden, sondern daß diese Wahlen mit der Konstituierung der Volksvertretungen abgeschlossen sind.